

# Internationale Gesellschaft für Chemische Unternehmungen A.-G.

Société Internationale pour Entreprises Chimiques S.A.

(I. G. Chemie)

TELEGRAMME: IGECEMIE  
TELEPHON: 4 79 90

BASEL 2 (Postfach), den 3. Mai 1943.  
PETER MERIANSTR. 19

GIRO-KONTO: SCHWEIZ. NATIONALBANK  
POSTSCHECK-KONTO: V 11 682

Eidgenössisches Politisches Departement,  
Sektion für Rechtswesen und private  
Vermögensinteressen im Auslande,

B e r n .

Sie hatten die Freundlichkeit uns unlängst durch unsern Präsidenten Herrn Dr. Felix Iselin eine vom U.S. Treasury Department im Dezember 1942 herausgegebene Publikation

"Administration of the Wartime Financial and Property Controls of the United States Government"

zugänglich zu machen.

Wir haben die Schrift, die laut Angabe der Herausgeber speziell für die im Juni 1942 in Washington abgehaltene "Inter-American Conference on Systems of Economic and Financial Control" abgefasst worden war, mit Interesse durchgelesen. Nachdem wir zunächst der Auffassung waren, dass für uns keine Veranlassung vorliege, zu der offensichtlich zweckbedingten Publikation Stellung zu nehmen, glauben wir es nachträglich doch nicht verantworten zu können, diejenigen Ausführungen, die sich auf unsere Gesellschaft und ihre amerikanischen Belange beziehen, widerspruchslos auf sich beruhen zu lassen. Dabei möchten wir betonen, dass es uns selbstverständlich fern liegt, an der amerikanischen Kriegsgesetzgebung und den Massnahmen allgemeinen Charakters, die die amerikanischen Behörden im Hinblick auf die Weltereignisse zu treffen sich veranlasst sahen, Kritik zu üben. Unsere Stellungnahme beschränkt sich naturgemäss auf diejenigen Auslassungen des Treasury Departments, die sich mit unsern Belangen befassen.

Vorweg sei die in der Publikation mehrfach wiederkehrende Behauptung zurückgewiesen, dass unsere Gesellschaft lediglich nomineller Eigentümer der Aktienmajorität bei der General



Eidgenössisches Politisches Departement,  
Sektion für Rechtswesen und private  
Vermögensinteressen im Auslande, B e r n .

---

Aniline & Film Corporation sei, während als materielle Eigentümerin dieser Aktien die I.G. Farbenindustrie A.-G. angesprochen werden müsse. Diese Behauptung, ebenso wie die Unterstellung, dass die holländischen Gesellschaften, auf deren Namen grössere Aktienpakete der General Aniline & Film Corporation registriert waren, als "dummies" für die I.G. Farbenindustrie A.-G. fungierten, ist, wie Ihnen bekannt, völlig unzutreffend. Tatsächlich haben die beiden holländischen Gesellschaften eine zeitlang für u n s und nie für die I.G. Farbenindustrie A.-G. Nomineefunktion ausgeübt. Mit der von uns veranlassten Verankerung der in Frage stehenden common B shares bei den beiden holländischen Gesellschaften und der teilweisen Registrierung auf deren Namen hatten wir seinerzeit bezweckt, diese stimmrechtlich wichtigen shares ausserhalb des Portefeuilles unserer Gesellschaft zu halten und sie damit nicht unter die in dem bekannten früheren Dividendengarantievertrag mit der I.G. Farbenindustrie A.-G. stipulierte Option zu Gunsten letzterer Gesellschaft fallen zu lassen.- Die Behauptungen des Treasury Departments stellen somit nichts anderes als eine petitio principii dar. Es kann daher nicht verwundern, dass die Publikation jede stichhaltige Begründung für die erwähnten Unterstellungen vermissen lässt. In Ermangelung einer solchen verlegt sie sich vielmehr auf zahlreiche polemische Exkurse gegen die I.G. Farbenindustrie A.-G., deren Geschäftsmethoden sowie deren angeblich im Dienste der nationalsozialistischen Tendenzen stehende Expansionspolitik in der westlichen Hemisphäre.- In diesem bedeutsamen Punkte ist eine prinzipielle Klarstellung unserer Situation erforderlich. Sie lässt sich kurz wie folgt resümieren:

Wir haben unsere Beteiligung bei der General Aniline & Film Corporation immer ausschliesslich als Kapitalinvestition betrachtet und dementsprechend verwaltet. Bei ihrer - im übrigen immer ausserordentlich zurückhaltenden - Einflussnahme auf die

Eidgenössisches Politisches Departement,  
Sektion für Rechtswesen und private  
Vermögensinteressen im Auslande, B e r n .

---

Geschäftspolitik der General Aniline & Film Corporation liess sich unsere Gesellschaft infolgedessen stets ausschliesslich von eigenen geschäftlich-finanziellen Gesichtspunkten leiten, wobei sie keineswegs als dummy fungierte oder sich als Werkzeug der I.G. Farbenindustrie A.-G. benutzen liess.

Was die gegen I.G. Farbenindustrie A.-G. im einzelnen erhobenen Vorwürfe anbelangt, so sehen wir uns bei der erwähnten Sachlage weder veranlasst noch auch in der Lage, zu diesen uns nicht berührenden Dingen Stellung zu nehmen. Selbstverständlich war es uns - wie übrigens ja auch den amerikanischen Behörden - bekannt, dass von jeher zwischen der General Aniline & Film Corporation bzw. deren Rechtsvorgängerin der American I.G. Chemical Corporation und der I.G. Farbenindustrie A.-G. eine Reihe von Kontrakten auf technisch-fabrikatorischem sowie patentrechtlichem Gebiet bestanden, aus denen die General Aniline & Film Corporation und damit nicht zuletzt wohl auch die dadurch befruchtete amerikanische Wirtschaft Nutzen gezogen haben. Derartige Wirtschaftsbeziehungen waren in normalen Zeiten bekanntlich durchaus üblich; es sei beispielsweise an die Standard Oil Co. of New Jersey, die General Motors Corporation u.a.m. erinnert, die derartige Wirtschaftsbeziehungen in Europa intensiv gepflegt haben.- Dass die Durchführung der erwähnten Kontrakte, der vereinbarte Erfahrungsaustausch auf technischem Gebiet etc. natürlich einen häufigen Kontakt von Fachleuten und Technikern notwendig machte, liegt auf der Hand. Inwieweit die I.G. Farbenindustrie A.-G. diesen Umstand benutzte, um die ihr von den amerikanischen Behörden nunmehr zur Last gelegten Praktiken auszuüben, entzieht sich unserer Beurteilung. Allerdings erscheint die Darstellung des Treasury Departments, als ob die I.G. Farbenindustrie A.-G. bestrebt gewesen wäre, unsere amerikanische Beteiligung in den Dienst nationalsozialistischer Welteroberungstendenzen einzuspannen, höchst unwahrscheinlich und unglaublich. Derartige Behauptungen werden allein schon durch den

Eidgenössisches Politisches Departement,  
Sektion für Rechtswesen und private  
Vermögensinteressen im Auslande, B e r n .

---

Hinweis darauf ad absurdum geführt, dass es im Jahre 1929 (Gründung der American I.G. Chemical Corporation) und lange darnach schliesslich noch keinen politisch irgendwie bestimmenden Nationalsozialismus gab.- Sollte dahingegen die in der vorliegenden Publikation enthaltene Behauptung, dass die General Aniline & Film Corporation späterhin von der nationalsozialistischen Regierung benutzt worden sei und dass deutsche Agenten bei ihr subversive Einflüsse entfalteteten, tatsächlich begründet sein, so würden wir eine derartige unqualifizierbare Einmischung selbstverständlich aufs tiefste bedauern und verurteilen, ohne uns allerdings unsererseits dadurch im mindesten betroffen zu fühlen.- Jedenfalls lehnen wir jegliche Mitverantwortung für allfällige der I.G. Farbenindustrie A.-G. oder anderen deutschen Instanzen zur Last gelegte Dinge aufs entschiedenste ab.

Schon lange vor Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg haben wir nichts unversucht gelassen, um die amerikanischen Behörden über die Verhältnisse bei unserer Gesellschaft, insbesondere deren völlige Unabhängigkeit von deutschen Interessen, aufzuklären, und ihnen gegenüber unsere uneingeschränkte Loyalität und Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen. So proponierten wir seinerzeit u.a. die Verankerung unserer Aktienmajorität bei der General Aniline & Film Corporation in einem Voting Trust unter Beiziehung amerikanischer Regierungsvertreter - eine Lösung, die den amerikanischen Behörden jede Garantie geboten hätte. Alle unsere im Sinne aufrichtiger Kooperationsbereitschaft gemachten Vorschläge scheiterten an der Voreingenommenheit der amerikanischen Instanzen.

Wir haben Verständnis dafür, dass sich das Treasury Department infolge des bestehenden Kriegszustandes veranlasst sieht, der amerikanischen Kriegsführung und Kriegswirtschaft abträgliche Einflüsse der Kriegsgegner wirksam zu unterbinden. Unverständlich und mit den von hohen amerikanischen Funktionären

Eidgenössisches Politisches Departement,  
Sektion für Rechtswesen und private  
Vermögensinteressen im Auslande, B e r n .

Öfters proklamierten Kriegszielen unvereinbar scheint uns dagegen die schwere Schädigung legitimer internationaler Wirtschaftsinteressen einer schweizerischen Gesellschaft, deren Aktienkapital sich nur zu einem unbedeutenden Prozentsatz in deutschem Eigentum befindet. Wie wir bereits erwähnten, liegt uns jede Polemik gegen allgemeine wirtschaftliche Kriegsmassnahmen der Amerikanischen Regierung fern. Soweit jedoch Massnahmen speziell gegenüber uns und unseren wohlerworbenen Rechten ergriffen und durch eine die Tatsachen entstellende Argumentation motiviert werden, sind wir es unseren Aktionären und uns selber schuldig, hiergegen Einspruch zu erheben. Wenn auch in der heutigen Zeit die durch den Krieg aufgewühlten Leidenschaften einer objektiven Würdigung des Sachverhalts durch die amerikanischen Instanzen offenbar im Wege stehen, so erwarten wir doch, dass wenigstens später in einer ruhigeren Atmosphäre unserem guten Recht zum Durchbruch verholfen wird.

Wir begrüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung  
INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR  
CHEMISCHE UNTERNEHMUNGEN A.-G.  
(I.G.Chemie)

*Treuer* *H. J. Keller,*